



Vert.:	Frist not.	RA KIA	MdL.
RA	EINGEGANGEN		☒
SB	22. APR. 2013		
Rück- spr.	Böhm Anwaltskanzlei. www.boehmkanz.de		Zahl- ung
zdA			Sti- bung

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 128/13

16.04.2013

In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Stefan Musiol,
Mögeldorf Hauptstraße 49, 90482 Nürnberg,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Richter,
Bürgerheimstraße 23, 10365 Berlin,-

g e g e n

1. die Bitskin GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Karsten Spieß,
Alt-Moabit 59 - 61, 10555 Berlin,
2. den Herrn Karsten Spieß,
Mörsenstraße 70, 10551 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Böhm,
Am Borsigturm 11, 13507 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin am 16.04.2013 durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht
Dr. Hagemeister beschlossen:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Nachdem die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war entsprechend § 91a Abs. 1 ZPO nur noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden. Diese hat der Antragsteller zu tragen, da auf den Widerspruch der Antragsgegner die einstweilige Verfügung vom 5.3.2013 voraussichtlich aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen gewesen wäre. Der Antragsteller hatte keinen Verfügungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG gegen die Antragsgegner, die Verbreitung der angegriffenen Äußerung zu unterlassen.

1. Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Antragstellers durch die angegriffene Äußerung voraus. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Antragsgegnerin auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Welche Maßstäbe für diese Abwägung gelten, hängt grundsätzlich vom Aussagegehalt der Äußerung ab, also von deren Einstufung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung. Diese Unterscheidung ist deshalb grundsätzlich geboten, weil der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG bei Meinungsäußerungen regelmäßig stärker ausgeprägt ist als bei Tatsachenbehauptungen (BGH v. 5.12.2006, VI ZR 45/05, juris Rn. 14 m.w.N.). Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (BGH v. 16.11.2004, VI ZR 298/03, juris Rn. 24 m.w.N.). Auch die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen genießt den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit, wenn diese der Meinungsbildung zu dienen geeignet sind. Von dem Schutz des Grundrechts ausgenommen sind allerdings Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit erwiesen ist oder dem Äußernden bereits im Zeitpunkt der Äußerung bekannt war. Solange die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung nicht erwiesen ist, bleibt sie von dem

Schutzbereich des Grundrechts umfasst. Der Umstand des Unerwiesenseins kann aber bei der Abwägung mit gegenläufigen Interessen ins Gewicht fallen (vgl. BVerfG v. 21.3.2007, 1 BvR 2231/07, juris Rn. 18 m.w.N.). Bei ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen hat an sich der Antragsgegner entsprechen § 186 StGB den Wahrheitsbeweis zu führen. Bei die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Angelegenheiten genügt es jedoch entsprechend § 193 StGB wenn der Äußernde darlegt, dass er die ihm je nach Quelle obliegenden materiellen Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Stellt sich die Unwahrheit heraus, ist ab Feststellung der Unwahrheit ein Festhalten an der Äußerung rechtswidrig und der Betroffene hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Unterlassung und bei Fortwirkung der Äußerung auch auf eingeschränkten Widerruf (vgl. Palandt-Sprau, 72. Auflage 2013, § 823 BGB Rn. 101a m.w.N.). Nach dem Prinzip des Gegenschlags muss derjenige, der seinerseits durch scharfe Äußerungen Anlass zu Kritik gibt, selbst auch aggressive, scharfe Sprache und ein gewisses Maß an Provokation hinnehmen (vgl. Soehring, Presserecht, 4. Auflage 2010, § 20 Rn. 3a m.w.N.).

2. Hier ist nach den eidesstattlichen Versicherungen des damaligen Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zu 1. davon auszugehen, dass dieser tatsächlich in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Mitte (113 C 129/12) eine Anlage K 5 mit dem Titel „New Media Partner“ bei Gericht eingereicht hat. Zwar wird in der eidesstattlichen Versicherung AG 9 hinsichtlich der in der Gerichtsakte vorhandenen Dokumente Bezug genommen auf die Anlage AG 5. Diese betrifft aber ein Schreiben an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Vermutlich handelt es sich insoweit aber bloß um ein Versehen. Auch aus der in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Kopie der Gerichtsakte ergibt sich, dass darin eine Leistungsbeschreibung mit dem Titel „New Media Partner“ als Anlage K 5 vorhanden ist. Es ist auch schwer vorstellbar, dass das Amtsgericht Mitte nicht auf Nachreichung der richtigen Anlage bestanden hätte, wenn es nur eine Leistungsbeschreibung „New Media Sportler“ erhalten hätte. Dem widerspricht auch nicht, dass dem vom Antragsteller vorgelegten Schriftsatz aus diesem Verfahren eine Anlage K 5 mit dem Titel „Leistungsbeschreibung New Media Sportler“ beigelegt war. In dem Schriftsatz selbst wird auf eine Anlage „New Media Partner“ Bezug genommen. Es spricht daher einiges dafür, dass dem Gericht tatsächlich die richtige Anlage übermittelt wurde und auch in den Handakten des damaligen Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zu 1. die richtige Anlage vorhanden ist, bei der Abschrift für den dortigen Beklagten aber die falsche Anlage K 5 beigelegt wurde. Insoweit handelt es sich aber offensichtlich um ein Versehen; auch aus dem von dem Antragsteller vorgelegten Schriftsatz ergibt sich, dass die Antragsgegnerin zu 1. die Anlage „New Media Partner“ und nicht „New Media Sportler“ übermitteln wollte. Unter diesen Umständen stellt sich die Ausgangsmittelung des Antragstellers auf seiner Internetseite „...Es war keine Leistungsbeschreibung ausgehändigt worden. Die Klägerin trug dazu trotz Einwand erst verspätet und unter Vorlage einer offensichtlich nicht passenden, nachträglich erstellten Version mit dem

Titel „New-Media-Sportler“ statt „Partner“ wie im Vertrag genannt vor. Ein doch sehr peinlicher Fehler...“ (Anlage VK 4) als unwahre Tatsachenbehauptung in Bezug auf die Antragstellerin zu 1. dar. Ein unvoreingenommener Leser muss davon ausgehen, die Antragsgegner hätten in dem Prozess vor dem Amtsgericht Mitte die Leistungsbeschreibung mit dem Titel „New Media Partner“ überhaupt nicht vorgelegt, sondern stattdessen eine ganz andere, mit dem Kunden gar nicht vereinbarte Leistungsbeschreibung. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur der dortige Prozessbevollmächtigte die falsche Leistungsbeschreibung erhalten hat, enthält die Ausgangsmitteilung nicht und wird von einem unvoreingenommenen Leser auch nicht angenommen, da nach dessen Verständnis für die Beurteilung der Einreichung von richtigen Anlagen maßgeblich ist, welche Dokumente das Gericht erhalten hat. Insoweit stimmt die Ausgangsmitteilung des Antragstellers aber nicht, da jedenfalls das Gericht die richtige Leistungsbeschreibung erhalten hat. Die angegriffene Äußerung der Antragsgegner in ihrem offenen Brief, „... Dass – wie Sie behaupten – wir im Prozess eine Leistungsbeschreibung mit dem Titel „New Media Sportler“ und nicht „New Media Partner“ vorgelegt haben sollen, ist einfach nicht wahr. Ihre falsche Behauptung stellt uns in einem schlechten Licht dar. Wir fragen uns, warum Sie das tun...“ (Anlage 1 zur Anlage VK 7) stellt sich daher in Bezug auf den Antragsteller nicht als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Ein unvoreingenommener Leser bezieht die Frage der „Vorlage“ der Leistungsbeschreibung auf das Gericht. Daher wären auch die Hilfsanträge des Antragstellers ohne Erfolg geblieben.

3. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die angegriffene Äußerung zumindest den zwingenden Eindruck erweckt, auch die Gegenseite habe die richtige Leistungsbeschreibung erhalten und der Antragsteller trage bewusst die Unwahrheit vor, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, deren Unwahrheit sich erst nachträglich herausgestellt hat. Jedenfalls gingen die Antragsgegner bei Veröffentlichung ihres offenen Briefes offensichtlich davon aus, dass auch dem dortigen Beklagtenvertreter die richtige Anlage übermittelt wurde. Bei der erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen wäre aber zu berücksichtigen, dass die Antragsgegner mit ihrem offenen Brief auf schwere Vorwürfe des Antragstellers auf seiner Internetseite reagierten und damit ihr Recht auf Gegenschlag wahrnahmen. Dass die Antragsgegner vor der Veröffentlichung ihres offenen Brief Sorgfaltspflichten verletzt hätten, ist nicht ersichtlich. Ihre Äußerung enthält zwar den für einen Anwalt besonders ehrenrührigen Vorwurf, etwas Unwahres gesagt zu haben, doch hatten die Antragsgegner keinen Anhaltspunkt für Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage. Sie haben zudem unwidersprochen vorgetragen, dass Rückfragen bei dem Antragsteller erfolglos geblieben sind, so dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung des offenen Briefes die Behauptung, der Antragsteller habe hinsichtlich der Vorlage der falschen Leistungsbeschreibung die Unwahrheit gesagt, daher nicht rechtswidrig war. Ob die Antragsgegner anschließend an ihrer

Behauptung festgehalten haben, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls entspricht es unter diesen Umständen auch billigem Ermessen, dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Mauck

Becker

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Dulitz

Justizobersekretärin

